



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Flug- und Modellsport-Club
Meckesheim e.V.
z.Hd. Herrn Sollmann
Schubertstraße 4
74909 Meckesheim

Karlsruhe 19.02.2008
Name Hans Heinrich Kudlinski
Durchwahl 0721 926-3508
Aktenzeichen 46b2-3846.1-5 / Meckesheim
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8811230015259

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag:

100,00 EUR

Modellfluggelände Zuzenhausen

- Änderung der Aufstiegserlaubnis

Aufstiegserlaubnis Regierungspräsidium Karlsruhe vom 19.02.82, Az.: 24-52/2326 (einschl. Änderungen hierzu)

Ihr Änderungsanträge vom 23.01.2008 und 12.02.2008

Anlagen

- 1 Lageplan
- 1 Übersichtsplan mit Luftraum

I.

Erlaubnis

Gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird auf der Grundlage der „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gem. § 16 LuftVO vom 02.03.06“ folgende Erlaubnis erteilt:

Erlaubnisinhaber:

Flug- und Modellsport-Club Meckesheim e.V.

Umfang der Erlaubnis:

1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal **25 kg** Gesamtmasse.
2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren (ohne Turbinenantrieb) und Elektromotoren bis maximal **25 kg** sowie zusätzlich ein Modell mit einer Gesamtmasse bis **30 kg**, die einen Schallpegel von **83 dB(A)/25 m** nicht überschreiten.

Beim Betrieb von mehreren Modellen mit Verbrennungsmotoren sind folgende Werte vom Schallpegel abzuziehen:

- 4 Modelle = 6 dB(A)
- 3 Modelle = 5 dB(A)
- 2 Modelle = 3 dB(A).

3. Ein Flugmodell mit Turbinenantrieb bis maximal **25 kg** Gesamtmasse, das einen Schallpegel von **90 dB(A)/25 m** nicht überschreitet.

Aufstiegsort:

**Modellfluggelände Zuzenhausen, Gewann Rückwald,
FIS.Nr. 7711/7712**

Aufstiegszeiten:

Werktags:

Täglich von 08:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertags:

Täglich von 10:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.02.1982, Az.: 24-52/2326, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen wird hiermit aufgehoben und durch diese Neuerteilung ersetzt.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
 - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

III.

Allgemeine Auflagen

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- (2) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperreposten einzusetzen.

- (3) Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß Darstellung in dem Lageplan (siehe Anlage) anzulegen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

- (4) Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie - soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen - die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten. Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus dem Lageplan.
- (5) Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Übersichtsplan dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

An den Zufahrtsstraße sind weithin sichtbare mit dem Hinweis auf den Flugbetrieb aufzustellen.

- (6) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- (7) Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen) durch Vfg. Nr. 53/2003 und 89/2003 sowie nachfolgende Änderungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (heute: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutigermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

- (8) Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor/Elektromotor/Turbine) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen

von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

- (9) Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
- (10) Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 EUR für Personen- und 20.000 EUR für Sachschäden abzuschließen.

Für nichtgenehmigungspflichtige Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 EUR für Personen- und 30.000 EUR für Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß §102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

- (11) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- (12) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- (13) Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes ein-

gesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen (Vordrucke sind auf den Internetseiten der Verbände DMFV und DAeC veröffentlicht):

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

- (14) Es dürfen maximal **vier** Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig bzw. 1 Modell mit Turbine oder 1 Modell über 25 kg (ausgenommen Segelflugzeugschlepp) nur einzeln betrieben werden (s.a. Seite 2, Abschn. I. Umfang der Erlaubnis).
- (15) Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- (16) Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
- (17) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

- (18) Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugbetriebsordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugbetriebsordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

- (19) Die nach in Abschn. V Ziff. 1 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugbetriebsordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftenachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
- (20) Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
 - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
 - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
 - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

(21) Aus wasserschutzrechtlichen Gründen sind folgende Auflagen einzuhalten:

Das Betanken der Flugmodelle hat generell über einer Auffangwanne oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen zu erfolgen;

IV.

Hinweise

- (1) Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
- (2) Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (4) Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

V.

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb und über 25 kg Gesamtmasse

- (1) Die Auflagen in Abschnitt IV gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- (2) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- (3) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- (4) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- (5) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- (6) Flugmodelle über 25 kg Gesamtmasse müssen eine Muster- oder Einzelstückzulassung nachweisen. Die Steuerer müssen im Besitz eines entsprechenden

Lizenz von Steuerern von Flugmodellen gem. § 116 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sein.

VI. Kostenfestsetzung

Für diesen Verwaltungsentscheid wird eine Gebühr in Höhe von **100 €** erhoben (siehe auch Kopfleiste oben rechts).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 32 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 1, 2 der Kostenverordnung für Luftfahrtpersonal (LuftKostV) in Verbindung mit Ziffer VI/15 des Gebührenverzeichnisses.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.

Auf dem Überweisungsvordruck geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe.

Neue Bankverbindung----Neue Bankverbindung----Neue Bankverbindung
Baden-Württembergische Bank BLZ: 600 501 01 KontoNr: 749 55301 02
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse Baden-Württemberg vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an einen **Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis (§ 18 Abs. 1 VwKostG)**.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Luftverkehrsvorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach §§ 58 ff. LuftVG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht als Straftat zu verfolgen ist.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Heinrich Kudlinski

Nachricht hiervon

Bürgermeisteramt Meckesheim

per e-mail

Bürgermeisteramt Zuzenhausen

per e-mail

Bürgermeisteramt Dielheim

per e-mail

Polizeidirektion Heidelberg

per e-mail

Landratsamt Heidelberg

per e-mail

Herr
Walter Spannagel
Beauftragter für Luftaufsicht

Mit freundlichen Grüßen



Hans Heinrich Kudlinski